

beamten beizuwohnen (§ 37 des Zoll-Ges. vom 23. Januar 1838. (Ges.-S. S. 34);

2) Zoll-Uebertretungen, von denen er Kenntniß erhält, möglichst zu verhindern und sofort anzuzeigen (§ 28 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838);

3) mit Genehmigung der Steuerbehörden Waaren-Verdungscheine für Erzeugnisse des Orts und dessen Umgebung auszustellen. Dieselben müssen mit dem Gemeindefiegel versehen werden. (§ 87 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 42).

4) Nach § 6 des Ges. vom 25. Sept. 1820 (Ges.-S. S. 193) über die Weinsteuer haben die Gemeindebeamten (also auch der Vorsteher) die Steuerbeamten bei Untersuchung der Weinbestände zur Ermittlung der Moststeuer nach Anleitung der Steuerbeamten zu unterstützen,

5) desgleichen nach § 6 des Ges. vom 29. März 1828 über die Steuer von inländischem Taback (Ges.-S. S. 39) bei Prüfung der Angaben über die angemeldeten Tabackspflanzungen.

Die unter 4 und 5 bezeichnete Unterstützung bezieht sich z. B. auf: die Herausgabe der Anmeldeformulare für Wein und Taback; Mithilfe bei Aufnahme des Verzeichnisses der Weinbesitzer; Benachrichtigung der Eigenthümer von Wein und Taback vom Tage der Revision; Anwesenheit bei den Revisionen; so wie auch in Beglaubigung der Tabacksanmeldungen, wenn diese von den Eigenthümern nicht selbst erfolgt sind.

Die Zeit zur Anmeldung des Weines und Tabacks wird übrigens von der Steuerbehörde alljährlich im Amtsblatte in Erinnerung gebracht.

7^{ter} Theil.

Militair = Wesen.

§ 97. Den Militair-Ersatzaushebungen hat der Vorsteher beizuwohnen und wird dazu vom Bürgermeister eingeladen *).

Seine Anwesenheit wird nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831 (Amtsblatt 1831) erfordert, damit unter seiner Mitwirkung jeder triftige Befreiungsgrund berücksichtigt und die Ueberzeugung eines unpartheiischen Verfahrens verschafft werde.

*) Zu dem Departements-Ersatz-Geschäft soll nach Minist.-Entscheidung vom 30. April 1858 und Ober-Präsidial-Erlaß vom 8. Mai 1858 eine allgemeine Heranziehung der Vorsteher nicht mehr stattfinden, sondern nur die derjenigen Vorsteher, deren Anwesenheit der Landrath oder die Departements-Ersatz-Commission für zweckmäßig oder nothwendig erachtet.

Er muß die Militairpflichtigen seiner Gemeinde persönlich kennen und über die Verhältnisse derselben Auskunft ertheilen, wenn solches erforderlich ist. Er hat sich daher mit diesen Verhältnissen vorher bekannt zu machen und zwar namentlich in Betreff derer, welche eine Zurückstellung wünschen oder für die eine solche erforderlich ist. — Für Letztere muß er vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatzaushebungs-Kommission beim Bürgermeister die Aufnahme einer Reklamation beantragen, wenn dies von den Angehörigen der Militairpflichtigen veräumt wird. *)

Die Vorladungen der Ersatzpflichtigen, so wie die Einberufungsordres der Einzustellenden, hat in der Regel der Vorsteher auszuhändigen und die Aushändigung zu bescheinigen. **)

§ 98. Für die Leistungen an die Truppen im Frieden wird der Vorsteher — namentlich in Orten, in denen der Bürgermeister nicht wohnt — wesentlich in Anspruch genommen.

Diese Leistungen sind entweder für Militair auf Märschen, oder für die zu Uebungen in länger dauernde Quartiere — Kantonnements — zusammengezogenen Truppen zu gewähren und bestehen in Stellung von Quartier für Mannschaft und Pferde, in Verabreichung von Mundverpflegung für die Mannschaften, in Lieferung von Fourage für die Pferde, in Gestellung von Vorspann und von Boten, so wie in Ueberlassung von Räumen zu Wacht- und Arrestlokalen, Montirungskammern, Handwerkerstuben u. s. w. einschließlicly der Feuerung und Beleuchtung.

*) Verheirathung und Anfassigmachung im militairpflichtigen Alter ist kein Befreiungsgrund. — Im übrigen ist das in den Amtsblättern publicirte Verfahren für die Reklamationen der Einzustellenden und der bereits Eingestellten, so wie das für Gesuche um Beurlaubungen bereits so bekannt, daß es hier keiner weiteren Anführung bedarf; nur findet sich häufig zu diesen Anträgen der Gesuchstempel von 5 Sgr. nicht verwendet, welches bei den Stempelrevisionen die nachträgliche Einziehung des Strafstempels von 15 Sgr. zur Folge hat.

Gesuche und Atteste, welche Behufs der Einstellung ins Heer gefertigt werden, sind stempelfrei. —

**) Briefe, Pakete und Geldsendungen von Gemeindegewohnern an ihre Angehörigen im stehenden Heere, genießen die Begünstigung eines geringeren Postportos für größere Entfernungen und für die Bundesfestungen (Mainz und Luxemburg), wenn dieselben die Bezeichnung „Soldaten-Brief“ tragen und mit dem Gemeindefiegel versehen sind.

Der Vorsteher ist verpflichtet, diese Briefe mit dem Gemeindefiegel zu versehen, wenn dies beantragt wird.

Die Anmeldungen von Landwehrleuten beim Bezirks- (Kreis-) Feldwebel, welche schriftlich erstattet werden, genießen Portofreiheit, wenn dieselben mit der Bezeichnung „Landwehr-Meldungs-Sache“ versehen sind und entweder ungeschloffen bleiben oder mit dem Gemeindefiegel versehen werden. Der Vorsteher hat auf Verlangen also das Gemeindefiegel auch in diesen Fällen beizufügen, nachdem er sich überzeugt hat, daß im Briefe kein anderer Inhalt als der angegebene sich befindet.

§ 99. Die Marſchquartiere beſorgt der Vorſteher und führt darüber eine Cinquartierungs-Liſte. —

In dieſelbe iſt namentlich aufzunehmen :

- 1) die fortlaufende Nummer der Liſte;
- 2) die Namen der einzelnen Einwohner der Gemeinde und, wenn ſelbe aus mehreren Ortſchaften beſteht, der Wohnort;
- 3) die Hausnummer;
- 4) der Maßſtab, nach welchem die Vertheilung der Cinquartierung erfolgt *);
- 5) das Datum und die Tagezahl der Cinquartierung **).

Nach dieſer Liſte hat der Vorſteher die vorkommenden Cinquartierungen zu vertheilen und die nothwendiger Weiſe bei einer Cinquartierung berückſichtigten Einwohner bei der nächſten Quartiervertheilung heranzuziehen.

Am Jahresſchluffe wird berechnet, ob die Quartiere im Laufe des Jahres nach dem Vertheilungsmaßſtabe im Ganzen richtig vertheilt waren. Denjenigen Einwohnern, welche nach dieſer Berechnung zu wenig Cinquartierung hatten, wird bei der fürs folgende Jahr anzulegenden Liſte durch einen Vermerk die noch rückſtändige Quartiergebung notirt, damit bei der nächſten Quartiervertheilung dieſer Reſt zunächſt beseitigt werde.

Dieſe Liſtenführung muß, da die Cinquartierung eine öffentliche Laſt ***) iſt, überall, namentlich aber da, wo alljährlich Cinquartierung ſtattfindet, recht genau beobachtet werden. Auch muß in genauer Uebereinstimmung mit der Quartierliſte die Ausfertigung der Quartierzettel — zu denen der Vorſteher gedruckte Formulare empfängt — erfolgen, da auf Grund derſelben die Quartiergeber die Beföſtigungsvergütung mit 5 Sgr. auf den Tag und wenn kein Brod verabfolgt iſt, mit 3 Sgr. 9 Pf. für jeden Mann vom Feldwebel abwärts †) empfangen.

*) Dieſer Maßſtab iſt zur Zeit ſelbſt in einzelnen Kreiſen ein verſchiedener, doch iſt er für jede Bürgermeiſterei feſtgeſtellt und wird dem Vorſteher mitgetheilt. (In der Regel iſt es Grund-, Klaſſen- und Einkommenſteuer). —

**) Bei fortdauernder (oder häufiger) Quartiergewährung muß für jeden Monatstag eine beſondere Spalte beſtimmt und an jedem Tage bei jedem Einwohner die Zahl der Mannſchaft notirt werden. Am Monatsſchluffe wird für jeden Einwohner und im Ganzen die Summe der ſtattgehabten Belegung gebildet.

***) Aus dieſem Grunde iſt auch jeder Einwohner verpflichtet, die ihn betreffende Cinquartierung aufzunehmen, oder auf ſeine Koſten unterzubringen. — Sollte ſich ein Einwohner ohne triftigen Grund weigern, die Cinquartierungs-laſt zu übernehmen, ſo muß der Vorſteher auf Koſten des Weigerers die Unterbringung veranlaſſen und demnach dem Bürgermeiſter Anzeige darüber machen, damit dieſer die Wiedereinziehung der Koſten von dem Weigerer bewirke.

†) Die Offiziere, Aerzte und Zahlmeiſter der Truppen bezahlen die Beföſtigung ſelbſt an die Quartiergeber; kommt mit dieſen eine Einigung über die Art und Vergütung der Beföſtigten nicht zu Stande, ſo hat der Quartiergeber die Beföſtigung des Soldaten gegen Vergütung von 5 Sgr. für den Tag auf Verlangen zu verabreichen. —

Für Quartiergelasse, Wohnungs- und Stallräume wird auf Marschen keine Entschädigung gewährt. —

Welche Marschverpflegung den Mannschaften von den Einwohnern verabreicht werden muß, erkieft der Vorsteher aus der ihm vorgelegten Marschrouten *), auf Grund welcher die Quartiere gewährt werden, und hat hiernach etwaige Differenzen zu beseitigen. Die täglich zu verabreichende Verpflegung ist festgesetzt auf $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Loth), Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirth nicht zu fordern.

Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft. Das Brod hat der Quartiergeber dem Soldaten nicht zu verabfolgen, im Falle Letzterer ausnahmsweise die Brodportion durch Magazine oder Lieferanten bezieht oder für einzelne Marsch-tage solches oder den Geldwerth im Garnisonorte bereits erhalten hat.

Auch soll der Vorsteher, wenn Einquartierung in die Gemeinde kommt, darauf sehen, daß die Wirths hinreichende Vorräthe an Bier und Brandwein haben und daß der Soldat nicht von ihnen übertheuert wird, d. h. daß nur die bisher ortsüblichen Preise gefordert werden.

§ 100. Die Vergütung für die empfangene Marschverpflegung wird vom Kommandoführer sofort bezahlt. Auch hat der Kommandoführer auf Verlangen dabei eine Gegenbescheinigung darüber auszustellen, für wie viel Mann und Tage die Vergütung gezahlt ist.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung darf weder der Gemeinde noch den Quartiergebern zugemuthet werden.

Ist der Kommandoführer behindert, die Bezahlung dem dazu bestellten Empfänger, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher zuzustellen; so haben diese in der Wohnung des Kommandoführers das Geld entgegen zu nehmen.

Wenn ein Empfänger für die Militairmarschgelder für die Gemeinde bestellt ist, so hat dieser die Quittung über den Geldempfang zu ertheilen und der Vorsteher dieselbe unter Beifügung des Gemeindefiegels zu visiren, wie folgende 2 Beispiele zeigen.

*) Die Marschrouten werden von den Regierungen, in schleunigen Fällen von den Landrätthen oder den Militair-Befehlshabern ausgestellt und sollen — wenn sie nur an Abtheilungen eines Truppentheiles oder an einzelne Mannschaften ausgegeben werden — auch die Unterschrift der ausgebenden Militair-Behörde enthalten.

Einzel marschirende Soldaten können durch die Truppentheile von der strengen Innehaltung der Marschrouten entbunden werden, so daß selbe größere Tagesmärsche machen und Marschquartiere überschlagen dürfen. — Diese Befugniß muß aber in der Marschrouten angegeben sein.

Marschrouten (auf freies Quartier jedoch) ohne Verpflegung kommen im Frieden selten vor.

Quittung

der Gemeinde Segenheim über gezahlte Vergütung für die laut
 Marschrouten der Königlichen Regierung zu N. N., vom 13. Februar
 1859, verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören.	Zahl der Köpfe.	Bezeich- nung und Zahl der Tage.	Zahl der Portio- nen.	Die Vergütung ist bezahlt à Portion 5 Sgr. mit Thl. Sg Pf.	Bemerkung.
		März 1859 1. 2.			
1. Batll. 29. Infanterie-Regts.	486	2 Tage	972		
2. " 25. " "	1	desgl.	2		
1. " 28. " "	1	desgl.	2		
			976	162 20	

Einhundert und Zwei und Sechzig Thaler Zwanzig Silber-
 groschen sind vom Kommando des 1. Bataillons 29. Infanterie-
 Regiments (oder von dem Kommandoführer Hauptmann N. N.)
 an die Gemeinde Segenheim baar und richtig gezahlt worden.

Segenheim den 2. März 1859.

Der Empfänger. N. N.

Gesehen.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.

N. N.

Die Gegenbescheinigung des Truppentheils wird
 in ganz gleicher Weise ausgestellt. Der Eingang dabei lautet:

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde Segenheim laut
 Marschrouten der Königlichen Regierung zu N. N., vom 13. Februar
 1859, erhaltene Mundverpflegung.

Der Schluß lautet:

Nicht mehr oder weniger als Ein Hundert Zwei und
 Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde
 Segenheim von dem unterzeichneten Kommandoführer gezahlt worden.

Segenheim den 2. März 1859.

N. N.

Kommandoführer.

Quittung.

Auf Grund der Marschrouten der Königl. Kommandantur zu N. N. vom 1. März 1859 sind am 3. und 4. März d. J. also auf 2 Tage

1 Gemeiner vom 2ten Bataillon 29ten Infanterie-Regiments

1 Gemeiner vom 1sten Bataillon 30ten Infanterie-Regiments

zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen versorgt worden, wofür die Vergütung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr.

Zwanzig Silbergroschen

an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

Segenheim den 4. März 1859

Der Empfänger N. N.

Gesehen.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher

N. N.

Gegenbescheinigung.

Auf Grund der Marschrouten u. s. w. (wie oben).

Zwanzig Silbergroschen

von dem Unterzeichneten an die Gemeinde Segenheim bezahlt ist.

Segenheim den 4. März 1859.

N. N.

Musketier im 2ten Bataillon 29. Infanterie-Regiments.
(Kommandoführer.)

Der Empfänger zahlt demnach sofort, — auf Grund eines vom Vorsteher gefertigten Verzeichnisses, — das Geld an die Quartiergeber gegen Quittung, welche am besten in Form der Lohnliste (siehe S. 60) beigefügt wird und läßt sich dabei die Quartier-Zettel zurückgeben.

Ist für die Gemeinde kein Empfänger bestellt, so hat der Vorsteher auch dessen Amt wahrzunehmen*).

Die quittirten Verzeichnisse und die Gegenbescheinigung des Kommandoführers, werden dem Bürgermeister zur Aufbewahrung übergeben, wenn nicht ausdrücklich von demselben etwas Anderes bestimmt ist.

Wenn in ganz außergewöhnlichen Fällen bei größeren Transporten***) die Bezahlung der Beköstigung unterblieben ist, so muß sich der Vorsteher vom Kommandoführer eine Bescheinigung nach folgendem Schema ausstellen lassen:

*) Im Regierungsbezirke Koblenz, sind ihm zur Geldauszahlung 3 Tage Frist bewilligt. Zum Geldempfang soll er den Beistand oder ein Gemeinderathsmittglied heranziehen und die Quittung mitunterschreiben lassen. — Die bezügliche Allerhöchste Kabinetsordre ist vom 25. September 1832.

**) Einzelne Soldaten und kleine Kommandos sollen stets mit dem nöthigen Gelde zur Zahlung der Marschversorgung versehen sein.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 29. Infanterie-Regiments über die demselben von der Gemeinde Segenheim verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigelegten Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom 20. Februar 1859.

Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören*).	Zahl der Köpfe.	Bezeich- nung und Zahl der Tage.	Zahl der Portionen.	Bemerkung.
		März 1859. 1. 2.		
1. Bataill. 29. Infant.-Regts.	486	2 Tage	972	
2. " 29. " "	1	desgl.	2	
1. " 25. " "	1	desgl.	2	
			976	

Daß obige Neun Hundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Gemeinde Segenheim vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütung mit in Summa 162 Thlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

Segenheim den 2. März 1859.

N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Diese Bescheinigung sendet der Vorsteher sofort an den Bürgermeister, welcher den Geldbetrag in eine Liquidation aufnimmt und dem Landrathsamte einreicht. — Mit dem später eingehenden Gelde wird wie oben bemerkt verfahren.

Werden größere Kommandos vom Bürgermeister auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, so bezeichnet er schriftlich dem Vorsteher die einzuquartierende Soldatenzahl und sorgt für die Verköstigungsgelder.

*) Wenn Mannschaften zu verschiedenen Truppentheilen gehören, so muß aus der Bescheinigung hervorgehen, wie viel davon jedem einzelnen Truppentheile angehören.

§ 101. Die Pferde werden nach den vorhandenen Stallräumen möglichst gleichmäßig vertheilt. (Fehlt es in der Gemeinde an wirklichen Ställen zur Unterbringung der für sie bestimmten Pferde, so müssen Scheunen und sonstige leere Räume zu Stallungen hergegeben und mit dem nöthigen Stallgeräthe versehen werden). Die Fourage*) hat die Gemeinde zu liefern, falls die Lieferung aus einem Magazin oder einem von der Militair-Behörde bestellten Lieferungs-Unternehmer nicht erfolgt. Die Anzahl der Pferde und die Fourage, welche die Gemeinde für dieselben zu verabreichen hat, ersieht in solchem Falle der Vorsteher aus der Marschroute.

*) Ueber die Beschaffenheit der Fourage spricht sich das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 13. Mai 1858 über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden (welches vom 1. Juli 1858 ab gültig ist und auf welches die §§ 99, 100 und 101 d. W. gegründet sind) wie folgt aus:

Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rade oder anderen Unreinigkeiten versehen, sondern muß trocken und rein sein.

Der schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelreicher Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Rattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslös oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungenießbar machen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmah (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Rause zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bündeln, deren Gewichtsumfang den Rationsmaßen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Nichtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermischt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Veiräthigkeit (Mangel) des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Genden, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischeistroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Das Geld für die von der Gemeinde verabreichte Fourage wird nicht sogleich bezahlt. Der Vorsteher muß sich also vom Kommandoführer eine Quittung über den Fourage-Empfang ausstellen lassen, wie folgende 3 Beispiele zeigen:

1^{tes} Beispiel.

3te Escadron 9ten Husarenregiments.

Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden kommandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu N. vom 2. Juni 1859.

2 Rationen á 3 Mäßen Hafer, 3 Pfund Heu, 3¹/₂ Pfd. Stroh pro 10. d. Mts. mit überhaupt:

Sechs Mäßen Hafer
Sechs Pfund Heu und
Sieben Pfund Stroh

von der Gemeinde Segenheim richtig verabsolgt worden, worüber diese Quittung.

Segenheim den 10. Juni 1859.

N. N.

Unteroffizier der 3ten Escadron
9ten Husaren-Regiments.

2^{tes} Beispiel.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschrouten der Königl. Regierung (Kommandantur) N. N. vom 8. Mai 1859

a) etatsmäßige Rationen . . . 2
b) gegen Bezahlung . . . 1

Summa: 3 Rationen á 3 Mäßen Hafer,
3 Pfund Heu und 3¹/₂ Pfund Stroh.

pro 11. d. Mts. mit

Neun Mäßen Hafer
Neun Pfund Heu und
Zehn Ein Halb Pfund Stroh

von der Gemeinde N. N. richtig verabsolgt worden, worüber mit dem Bemerkten quittirt wird, daß die Bezahlung für die über-etatsmäßige Ration an die Kasse des 2ten Bataillons 30ten Infanterie-Regiments erfolgt ist.

Segenheim den 11. Mai 1859.

N. N.

Major und Kommandeur des 2ten Bataillons
30ten Infanterie-Regiments.

Quittung

der 1ten Escadron 9ten Husaren-Regiments über die auf dem Marsche von N. nach N. von der Gemeinde Segenheim empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom 25. April 1859.

Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Staatmäßige Rationen		Rationen gegen Bezahlung.		Bemerkungen.
			à 3 1/2 Mzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh.	à 3 Mzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh.	à 3 1/2 Mzn. Hafer, Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh.	à 3 Mzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh.	
1. Esc. 9. Hus.-Reg.	Major v. G.	1859 Mai 3. 4	.	8	.	.	
	Rittmeister v. C.	desgl.	.	6	.	.	
	Seconde-Lieut. v. G.	desgl.	.	4	.	.	
	v. T.	desgl.	.	4	.	.	
	1jähr. Freiwilliger G.	desgl.	.	.	.	2	
	111 Dienstpferde	desgl.	.	222	.	.	
4. Esc. 9. Hus.-Reg.	2 Dienstpferde	desgl.	.	4	.	.	
8. Kürassier-Reg.	Lieutenant v. T.	desgl.	4	.	.	.	
	2 Dienstpferde	desgl.	4	.	.	.	
29. Infant-Reg.	für den Major u. Kommandeur d. 1. Bataill. 29. Inf.-Reg. N. N.	desgl.	.	2	.	.	
	Hierzu gegen Bezahlung	8	250	.	2
	Summa	2	.	.	
			8	252			

Vorstehende		Hafer. *)		Heu.		Stroh.	
8 Rationen à 3 1/2 Mzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh . . .	252 "	Wisl. Schf.	Mzn.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
à 3 Mzn. Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh . . .		1	12	.	24	.	28
find mit		1	23	4	7	56	8
		2	1	.	7	80	9
							10

geschrieben: zc. zc.
 von der Gemeinde Segenheim hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt und zugleich bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütung für die Rationen gegen Bezahlung **) an die Kasse des 9ten Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

Segenheim den 4. Mai 1859.

N. N. Kommandeur.

*) Der Wispel enthält 24 Scheffel, der Scheffel 16 Mezen. — Nur die Gemeinden dürfen den Hafer im Maß liefern, die schwere Marschrations zu 3 1/2 Mzn., die mittlere Marschrations zu 3 1/4 Mezen und die leichte Marschrations zu 3 Mezen, während die Magazine und Lieferungsunternehmer das Gewicht von 10 1/2 Pfd. beziehungsweise 9 1/4 Pfd. und 9 Pfd. zu liefern haben. Die Hafer Rationen für Remontepferde sind etwas leichter, die Marschrouten geben das Nähere an.

**) Die Angabe von Rationen gegen Bezahlung berührt die Lieferung der Gemeinde nicht, sie wird vielmehr nur aufgenommen, damit die Intendantur mit dem, die Fourtage empfangenden Truppentheile richtig abrechnen kann.

Diese Quittungen über empfangene Fourage übergibt demnach der Vorsteher dem Bürgermeister, welcher für die Fourage den Martini oder laufenden Marktpreis liquidirt. — Das später eintreffende Geld wird an die Einwohner, welche die Fourage hergegeben haben, so wie in § 100 d. W. angegeben, gezahlt.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des Landraths-Amtes außer Stande den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen. Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung (Siehe den folgenden §) gewährt, jedoch nicht zur Stelle, sondern auf Grund einer vom Kommandoführer erteilten Quittung.

§ 102. Der Vorspann muß den Truppentheilen nach Maßgabe der Marschrouten gestellt werden, außerdem aber auch auf besonderes Erfordern des Militärs wie z. B. zur Fortschaffung marschunfähiger Soldaten.

Der einspännige Karren muß $7\frac{1}{2}$ Zentner *) laden und der zweispännige Wagen 10 Zentner *). Auf jedes weitere Pferd, welches ein oder vorgespannt ist, werden 5 Zentner *) gerechnet.

Die Vergütung auf die Meile mit 11 Egr. 3 Pf. für den einspännigen Karren und mit 7 Egr. 6 Pf. für Pferd und Meile für jedes andere Gefähr oder Vorlegepferd, wird in der Regel vom Kommandoführer sofort gezahlt. Ist dies nicht der Fall, so muß sich der Vorsteher vom Kommandoführer eine Bescheinigung ausstellen lassen, welche folgendes enthält:

- 1) den Truppentheil, für welchen der Vorspann gestellt ist;
- 2) Datum der Marschrouten und Benennung der Behörde, welche sie ausgestellt hat;
- 3) Gegenstände der Fortschaffung und Gewicht derselben nach Zentnern und Pfunden, oder Anführung des oder der erkrankten Militärs unter Angabe ihres Namens, Charakters und Truppentheils mit dem Vermerk: „laut anliegendem Marschunfähigkeits-Atteste“;
- 4) den Namen der Gemeinde, die den Vorspann stellte;
- 5) die Bezeichnung von wo ab bis wohin der Vorspann gestellt wird;
- 6) Entfernung in Meilen;
- 7) die Angabe der Zahl der einspännigen oder mehrspännigen Wagen und der Vorlege- oder Reitpferde;

*) Dieses sind Zentner des alten Gewichtes und es betragen

$7\frac{1}{2}$	Zentner	des	alten	Gewichtes	und	es	betragen
7	Zentner	71	Pfund	und	21	Loth	
10	"	"	"	"	28	"	"
5	"	"	"	"	14	"	"
des	neuen	Gewichtes.	"	"	"	"	"

8) die Vergütung für die Meile und in Summe;

9) daß diese Summe nicht bezahlt worden ist;

10) Datum, Unterschrift und Charakter des Quittungsausstellers.
Bei erkrankten Soldaten hat das unter Nro. 3 vorstehend bezeichnete Attest der Militair-Arzt auszustellen und wenn kein solcher bei den Truppen ist, der Civil-Arzt des Ortes, falls derselbe als Kreisbeamter zur unentgeltlichen Ausstellung verpflichtet ist, oder wenn er, obgleich nicht dazu verpflichtet, für den Betrag von nur 10 Sgr. die Untersuchung vornimmt.

Der Vorsteher hat das Attest des Civilarztes unter Beifügung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

Ist kein Arzt im Orte, oder kann die Untersuchung nicht für den Betrag von 10 Sgr. erlangt werden, so ertheilt der Vorsteher selbst das Attest in folgender Art:

„Daß der der . . . ten Kompagnie des . . . ten Regiments dem äußeren Anscheine nach wegen (wunder Füße, oder Fieber und dergleichen) den Marsch zu Fuß nicht hat forsetzen können und deshalb einer Fuhrre bedurfte, wird in Ermangelung eines Arztes (oder in augenblicklicher Abwesenheit des Arztes) pflichtmäßig bescheinigt.“

(Folgt Datum, Unterschrift und Gemeindesiegel).

Wenn die Vorspanngestellung auf Grund eines der Marschrouten bereits heiliegenden ärztlichen Attestes erfolgt, so muß von diesem Atteste Abschrift genommen und dieselbe vom Vorsteher als richtig beglaubigt werden*).

Die Bescheinigung übersendet der Vorsteher demnach sofort dem Bürgermeister, der den Geldbetrag dafür liquidirt. — Hat der das Attest ausstellende Arzt Anspruch auf Gebühr für die Untersuchung, so ist dessen Liquidation dem Bürgermeister mit zu überreichen.

Der Vorspann wird nach der Reihe der Fuhrhalter vertheilt, es muß also der Vorsteher auch hierüber ein genaues Verzeichniß führen.

Die Dienstpferde der Königlichen Beamten und der Aerzte bleiben nach dem Regulativ vom 29. Mai 1816 (Ges.-S. S. 201) von der Vorspann-Verpflichtung ganz befreit; von den Posthaltern darf nur die Anzahl der Pferde in Anrechnung kommen, welche zu ihrem sonstigen Gewerbe oder Ackerbau gehalten werden, wenn solche auch sonst zum Postdienst in Benützung kommen. Müssen wegen Mangel an Pferden Ochsen eingespannt werden, so rechnen 3 Ochsen für 2 Pferde.

*) Auf Urlaub befindliche Soldaten haben keinen Anspruch auf Vorspannfuhr, wenn sie erkranken. — Müssen sie aus der Heimath ins Lazareth befördert werden, so wird der Vorspann nur vergütet, wenn sie ohne Vermögen sind, oder die Krankheit von Dienstbeschädigung herrührt.

Der Vorsteher hat auch darauf zu achten, daß die Reitpferde, welche als Vorspann zu stellen sind, sich zum Reiten eignen und mit ordentlichem Sattel und Zaumzeug versehen sind; ebenso daß der Vorspann zur Zeit, für die er bestellt ist, eintreffe. Muß der Kommandeur oder Führer eine halbe Stunde über diese Zeit warten, so ist er befugt, auf Kosten der Gemeinde in anderer Weise die Fortschaffung der Effecten u. s. w. anzuordnen.

Die Verweigerung des Vorspanns Seitens der Führenhalter ist in den links-rheinischen Theilen der Provinz nach einem Decrete vom 3. August 1808, im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nach der Verordnung der Regierung zu Coblenz vom 29. Juli 1853 (Amtsblatt S. 265) und in dem rechts-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf nach der Verordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 29. März 1853 (Amtsblatt S. 190) straffällig.

Die Vorspanngestellung kann von der Gemeinde auch an einen Unternehmer überlassen werden. In diesem Falle hat dieselbe jedoch die Mehrkosten, welche der Unternehmer gegen obenbezeichnete reglementsmäßige Vergütung zu erhalten hat, aus Gemeindemitteln zu zahlen.

Die Vorspannführen sind vom Chauffeegelde frei und es hat der Vorsteher zu diesem Zwecke jeden Vorspanner nach Minist.-E. vom 18. Juli 1833 mit einem Legitimationscheine nach folgendem Schema (welches gedruckt in Vorrath gehalten werden soll) zu versehen:

Der hat am ten 1858
eine Vorspannführe mit Pferden von nach
zu leisten, welches hierdurch bescheinigt wird.

. den ten 1858

(Folgt Gemeindefiegel und Unterschrift)

§ 103. Die Gestellung von Boten findet statt:

1) Bei Versendung von Einberufungs-Ordres.

In diesem Falle muß zur Erstattungs-Liquidation die Verfügung angegeben werden, durch welche die sofortige Weiterbeförderung der Ordres befohlen ist, ebenso ist das Brief-Couvert und die Quittung des Boten über den empfangenen Betrag anzuschließen.

2) Bei schleuniger Besorgung von Dienstbriefen für die Truppen.

In diesem Falle muß zur Erstattung der Truppentheile eine Bescheinigung ertheilen, woraus der Zweck der Botengestellung und der Ort wohin die Entsendung statt fand erhellt; ingleichen, daß der Dienstbrief nicht durch die Post oder nicht rechtzeitig durch dieselbe besorgt werden konnte und daß der Botenlohn nicht gezahlt worden ist.

3) Bei Begleitung als Wegweiser. —

In diesem Falle muß der Truppentheile eine Bescheinigung ertheilen, woraus ersichtlich ist: der Zweck der Wegweiserstellung,

der Ort wohin selbe statt fand und daß dafür keine Vergütung gewährt worden ist.

In den Fällen zu 1 und 2 wird der ortsübliche Satz, der jedoch 10 Sgr. pro Meile nicht übersteigen darf, gewährt; im 3. Falle werden 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile vergütet, wenn die Entfernung wenigstens eine Meile oder mehr betrug.

Für die Rückwege der Boten wird nichts gewährt, ingleichen nicht für solche Boten, welche die Gemeinde zur Unterbringung der Truppen in die Quartiere etwa nöthig hat.

Die Liquidationen besorgt der Bürgermeister, an den also der Vorsteher die Bescheinigungen sendet.

§ 104. Wenn die Truppen Kantonnements beziehen, so geschieht dies in der Regel nicht auf Grund einer Marschrouten, sondern auf besonderes Ersuchen der Militair-Behörden.

Die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch den Landrath dem Bürgermeister und durch diesen dem Vorsteher mitgetheilt, welcher demnach Quartiere jedoch ohne Verpflegung vorbereitet *).

Für das zugetheilte Militair hat die Gemeinde zu stellen:

- 1) Wohnungsgelasse für die Mannschaft einschließlich des dazu gehörigen nöthigen Hausgeräthes und der erforderlichen Feuerung,
- 2) Stallungen für die königlichen Dienstpferde und die nöthigen Stallgeräthe.

Ferner auf Verlangen der Kommandeure:

- 3) die Wachtstuben,
- 4) die Arrestlokale,
- 5) die Handwerkerstuben (für Schneider, Schuhmacher, Sattler),
- 6) die Räume für Montirungskammern,
- 7) die Räume (Schuppen) für Heer-Geräthe,
- 8) die Pulverbehältnisse nebst Pulverkasten,
- 9) Räume oder offene Plätze zu den Reitbahnen.

Sind für die erfordernten Lokale Räume in königl. Gebäuden vorhanden, so werden diese benützt; fehlt es an solchen, so werden die etwa vorhandenen Gemeinde-Gebäude, so weit als zulässig, in Anspruch genommen. Für letztere werden die reglementsmäßigen Entschädigungen gewährt **).

Müssen die erforderlichen Räume von Privatpersonen gemiethet werden, so werden mit diesen möglichst billige Kontrakte geschlossen

*) Der Tag des Eintreffens im Kantonnement wird übrigens zumeist als Marschtag behandelt und für denselben auf Grund der Marschrouten Quartier mit Verpflegung gewährt. —

**) Zur Zeit beträgt diese Entschädigung für den Monat für ein unter No. 3 und 4 bezeichnetes Lokal 1½ Thlr.; für No. 5 einschließlich der Heizung vom 1. October bis 31. März 4½ Thlr.; in der übrigen Zeit 1½ Thlr.; für No. 6 1 Thlr.; für No. 7 10 Sgr.; für No. 8 25 Sgr.; für No. 9 15 Sgr.

und solche der Intendantur durch den Bürgermeister zur Genehmigung vorher überreicht. Kann unter Umständen die Genehmigung der Intendantur nicht eingeholt werden, so muß bei Einreichung der Liquidation, welcher die Quittung über die aus der Gemeindefasse gezahlte Miethe jedesmal anzuschließen ist, auch die Ortsüblichkeit des Miethepreises, und daß der Raum nicht billiger zu haben war, bescheinigt werden*).

Hat der Vorsteher also die Räume miethen müssen, so wird er dem Bürgermeister ein Vor-Attest hierüber zustellen.

§ 105. Für die Wohnungsgelasse wird eine Entschädigung — Servis, — je nach dem Range, welchen die Militairs bekleiden, gewährt, ingleichen für die Stallräume; jedoch nur, wenn diese Art der Quartiergewährung länger als drei Tage dauert. — Der volle Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet, nicht volle Monate aber nach der wirklichen Anzahl der Quartiertage, wobei der Tag des Eintreffens für voll, der Tag des Abgangs jedoch nicht in Ansatz kommt.

Der Vorsteher hat bei solchen Rantonnements ein genaues Quartierverzeichnis, ähnlich wie in § 99 d. W. erwähnt ist, zu führen und darin auch den Rang des einquartierten Militairs zu bemerken, da der Servis hiernach berechnet und vergütet wird.

In den meisten Fällen ist die Dauer des Rantonnements von vorn herein bekannt und es kann die Quartierausgleichung dadurch stattfinden, daß den ärmeren Einwohnern die Einquartierung nur für eine kurze Dauer, den wohlhabenden aber für die ganze Dauer zugetheilt wird.

Bei einer bestimmten, doch kurzen Dauer des Rantonnements wird vom Kommandeur die Quartierbescheinigung beim Ablaufe dieser Zeit ertheilt; bei länger dauernden aber am Schlusse jedes Monats.

Diese Bescheinigung muß Folgendes enthalten:

- 1) den Namen der Gemeinde und die Bürgermeisterei, welche die Quartiere stellt;
- 2) Bezeichnung des Truppentheils (nach Kompagnie, Bataillon und Regiment);
- 3) die Anzahl der einquartierten Offiziere und sonstigen Militairs nach der Reihenfolge ihres Ranges (wobei von den Offizieren der Name eingeschrieben wird); die Zahl der einquartierten Offizier- und sonstigen Dienstpferde, so wie der

*) Eine solche Bescheinigung für eine Wachtstube lautet z. B.:

Die Richtigkeit dieser Liquidation, die Ortsüblichkeit der Preise wird hiermit bescheinigt, zugleich auch daß in der Gemeinde N. N. weder königliche noch disponible Communal-Gebäude vorhanden gewesen sind und daß die Wachtstube nicht billiger zu haben war.

Tag des Eintreffens und der Tag des Abgangs aus dem Kantonement *);

4) daß für diese Einquartierung kein Servis gezahlt ist;

5) Datum, Name und Charge des Ausstellers der Bescheinigung.

Diese Bescheinigung vergleicht der Vorsteher mit seiner Quartierliste und übergibt sie dann dem Bürgermeister Behufs Aufstellung der Liquidation des Servises, der nach einer besonderen Tabelle berechnet wird. —

Bei der Ankunft der Geldentschädigung bezeichnet der Bürgermeister dem Vorsteher, wie viel für jeden Gemeinen, Unteroffizier u. s. w. für den Tag entschädigt worden ist und der Vorsteher berechnet demnach aus der Quartierliste, wie viel ein jeder Einwohner somit als Servis für Mannschaft und Pferde zu beziehen hat. Die Auszahlung des Geldes erfolgt nach § 100 d. W.

In den Kantonementsquartieren hat der Soldat keinen Anspruch auf Beköstigung, sondern nur auf Kochgeräthe, Kochraum und Feuerung.

Bei der Unbequemlichkeit, die hieraus für Quartiergeber und Einquartierung entstehen kann, muß der Vorsteher stets dahin wirken, daß der Soldat für eine seiner Löhnung angemessene Entschädigung auch die Kost in den Quartieren erhält.

§ 106. Für die Wachtlokale muß ein Tisch und Schemel oder Bänke zum Sitzen, so wie in Ermangelung einer Britsche Lagerstroh (für den ersten Tag 10 Pfund für den Mann und jeden folgenden 5ten Tag 5 Pfund **) zum Aufstreichen) geliefert werden, ebenso die Beleuchtung in Del oder Lichtern und in den Wintermonaten Feuerung. Für die Arrestlokale werden eine Britsche oder Lagerstroh wie vorerwähnt, ein Schemel oder eine Bank zum Sitzen und in den Wintermonaten Feuerung; für eine Handwerkerstube 2 Tische, 8 Schemel und in den Wintermonaten Feuerung; und für eine Montirungskammer Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleidungsstücke geliefert.

Für die Beleuchtung und Feuerung bestehen besondere Tarife, die für den Tag in jedem Monate das Zuliefernde nachweisen und so berechnet sind, daß eben damit ausgereicht wird.

Findet die Hergabe eines solchen Lokales nur für kurze Zeit †) statt, so kann der eben erforderliche Verbrauch leicht vom Vorsteher

*) Die Angaben unter No. 3 werden in Form einer Tabelle in die Bescheinigung eingetragen, ähnlich wie auf Seite 136 angegeben ist.

**) Ob statt dieser Gewichtsätze die gleiche Zahl des neuen Gewichts oder nur der wirkliche Werth nach neuem Gewicht zu liefern sei, ist noch nicht bestimmt. — 10 Pfund alt Gewicht sind gleich ziemlich genau $9\frac{1}{2}$ Pfd. nach neuem Gewicht. —

†) Für 1 bis 3 Tage wird keine Entschädigung gewährt.

selbst bemessen werden, dauert hingegen die Besetzung des Lokales längere Zeit, oder finden Differenzen statt, so muß sich der Vorsteher den zur Zeit geltenden Tarif vom Bürgermeister erbitten und nach demselben liefern lassen.

Ueber jedes einzelne der Art gestellte Lokal muß sich der Vorsteher besondere Bescheinigung ausstellen lassen, worin genau ausgedrückt ist, was geliefert wurde und es lautet z. B. die Bescheinigung für ein Wachtlokal wie folgt:

Daß von der Gemeinde Bürgermeisterei der . . . ten
Kompanie des . . . ten Regiments ein Wachtlokal für . . . Unteroffiziere . . . Ge-
meine, welches vom . . . ten 1858 bis . . . ten 1858 ununter-
brochen besetzt gewesen ist, nebst dem tarifmäßigen Heizungs- und Beleuch-
tungs-Material, so wie Lagerstroh in Ermangelung einer Pritsche
mit . . . Klafter . . . Kloben *) Hartholz (oder Weichholz)
" . . . Pfund . . . Loth Del (oder . . . Pfd. . . Stück Lichte zu 15 Stück per Pfd.)
" . . . Centner . . . Pfund Stroh
gestellt und dafür keine Vergütung gezahlt ist, bescheinigt
(Folgt Datum, Name und Charge des Ausstellers.)

§ 107. Die Beibringung richtiger Bescheinigungen über alle Leistungen an die Truppen, für welche keine Bezahlung von diesen sofort erfolgt, ist Sache der Gemeinden, beziehungsweise des Vorstehers. (Ober-Präsidial Erlass vom 14. Sept. 1849).

Bei jeder Ertheilung einer Quittung an die Militair-Kommandos, welche der zur Empfangnahme der Militairgelder bestellte Empfänger ausstellt, muß der Vorsteher die Quittung, wie in § 100 d. W. angegeben ist, visiren und darauf achten, daß das Datum und die Ortsbezeichnung, so wie die Unterschrift deutlich ist und das Gemeindefiegel beigedruckt wird. Dieses gilt auch von den Quittungen, die er selbst auszustellen hat.

Wird der Vorsteher durch den Beistand vertreten, so muß dieser hinter Ort und Datum beifügen: „Für den abwesenden (oder kranken) Gemeindevorsteher der Beistand N. N.“; auch muß dieser ebenfalls das Gemeindefiegel links neben seinen Namen drucken.

Sollte ausnahmsweise ein Gemeindefiegel nicht vorhanden sein, so muß dieß vor der Unterschrift bescheinigt werden.

§ 108. Die Leistungen an die Truppen während einer Mobilmachung heißen Kriegisleistungen.

Das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362) zu dem die, auch in den Amtsblättern abgedruckte, Ministerial-Zustruktion vom 8. Januar 1854 erschienen ist, bestimmt den Anfang der Verpflichtungen und die dafür zu gewährenden Vergütungen.

Der Vorsteher muß bei diesen Leistungen und zwar nicht nur bei denen, welche vergütet werden, sondern auch bei denen, welche

*) Ein Klafter von 108 Cubikfuß wird zu 120 Kloben Holz gerechnet. Sind Steinkohlen geliefert, so wird das Gewicht derselben mit Centnern, Pfunden und Lothen angegeben.

nach § 3 des bezogenen Gesetzes *) unentgeltlich zu gewähren sind, sich jedesmal vollständige Empfangsbcheinigung der Truppentheile, ähnlich, wie bei den Leistungen im Frieden (§ 100 bis 106 d. W.) bezeichnet worden ist, verschaffen; damit er, wenn die Gemeinde im Laufe der Zeit unverhältnißmäßig belastet war, seinen Antrag auf eine Ausgleichung mit den übrigen Gemeinden des Kreises, — welche nach § 18 dieses Gesetzes stattfinden kann, — auch vollständig zu belegen im Stande ist.

Da selbst die Vergütungen vom Staate nicht sofort gezahlt, sondern statt dessen nur kreisweise (mit 4 Prozent verzinsbare) Auerkenntnisse ausgestellt werden, so muß er die Register über die Leistungen der einzelnen Gemeindegewohner mit der größten Genauigkeit führen, namentlich, wenn dieselben aus Gemeindegeldern nicht sofort befriedigt werden konnten.

*) Der § 3 und die darin bezogenen §§ 10 und 11 dieses Gesetzes lauten wörtlich:

§ 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
- 2) für die Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Bestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10. und § 11. dieses Gesetzes zu vergüten, sobald und insoweit

- a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
- b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufbotenen Gemeinde übersteigen;
- c) die Spannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militär-Effekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§ 10. Für den Vorspann, soweit er nach § 3. Nro. 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung.

§ 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10.), soweit solche das im § 3. Nro. 2. festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

Eben so pünktlich muß mit den Zahlungen an die einzelnen Einwohner (in der Art wie in § 100 d. W. angegeben) verfahren und streng darauf gehalten werden, daß bei der Zahlung die Quartierzettel und sonstigen Auerkenntnisse von den Einwohnern zurückgegeben werden; damit auf Grund der nichtabgegebenen Auerkenntnisse später keine ungerechtfertigten Anforderungen entstehen können.

Die Einquartierungslisten werden, wie in § 99 d. W. angegeben ist, geführt.

Die Beköstigung der Truppen auf dem Marsche und bei Kantonnements bis zur Dauer von drei Tagen erfolgt durch die Quartiergeber, wofür ohne Unterschied des Ranges für den Mann 5 Sgr. zur Liquidation für einen ganzen Tag gebracht werden; wenn aber das Brod aus Magazinen verabfolgt worden ist, nur 3 Sgr. 9 Pf. Für ein Mittagessen, oder ein Abendbrod und Frühstück, werden nur 2½ Sgr. liquidirt. — Bei Kantonnements von längerer Dauer erfolgt die Verpflegung der Truppen nach Nro. 8 oben bezogener Instruktion durch die Magazine oder durch die Truppen selbst, welchen ein außergewöhnlicher Geldzuschuß in diesem Falle verabreicht wird, so daß diese sich mit den Quartiergebern über die Beköstigung zu einigen haben, wie dies am Schlusse des § 105 d. W. bezeichnet ist.

Die Landlieferungen, welche nach § 4 bis 7 des obigen Gesetzes der Gemeinde an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch zur Last fallen, theilt der Landrath durch den Bürgermeister mit. Bei der Ablieferung muß der Ablieferer eine vollständige Quittung von dem Magazin-Verwalter sich ertheilen lassen.

Für diese Lieferung und die Pferde-Jourage, welche nach § 8 außerdem an die Truppen zu liefern ist, kommt der Gemeinde der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre des Normalmarkortes und auf dem linken Rheinufer der des Hauptmarkortes des Kreises in Anrechnung, wobei das wohlfeilste und das theuerste Jahr weggelassen wird. Für überlassene Grundstücke und Gebäude, welche nicht in den Umfang von § 3 Nro. 3 des obigen Gesetzes fallen, wird die zu liquidirende Vergütung nach § 12 dieses Gesetzes durch eine Kommission festgestellt.

Alle Bescheinigungen über erfolgte Beköstigung, Lieferungen und sonstige Leistungen, für welche Entschädigung gewährt wird, gibt der Vorsteher bei jedem Monatschlusse an den Bürgermeister zur weiteren Vorlage an den Landrath ab.

Die übrigen Kriegseleistungen, welche der Gemeinde nach § 15 des obigen Gesetzes an Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug u. s. w. zufallen, werden aus den bereitesten Beständen der Kriegsstaffe nach ihrem zur Zeit der Lieferung am Orte bestehenden Durchschnitts-Verthe vergütet.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde erzieht der Vorsteher aus §§ 16, 17, 18 und 20 obigen Gesetzes*).

§ 109. Bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, worüber das im Amtsblatte (1857) abgedruckte Reglement vom 22. Februar 1856 handelt, wird der Vorsteher nur zur Aufforderung der Pferdebesitzer, ihre Pferde an dem bezeichneten Orte zu stellen, in Anspruch genommen; doch muß er den Pferdebestand in seiner Gemeinde jederzeit genau kennen, um dem Bürgermeister auf seine alljährlichen Anforderungen stets richtige Auskunft darüber geben zu können.

§ 110. Die Unterstützung der Familien von einberufenen Wehrmännern und Reservemannschaften im Kriege oder bei außerordentlichen Zusammenziehungen liegt nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 (Ges.-S. S. 70) zwar dem Kreisverbande ob, jedoch muß nach § 6 der (Ortsvorstand) Gemeindevorsteher über die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Familien, den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung**) vorher gehört werden und also darüber genaue Auskunft dem Bürgermeister erteilen.

*) Diese §§ lauten wörtlich:

§ 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsteilungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12. erfolgt.

§ 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 20. Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbesamten nach § 3. Art. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange gestattet gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maassgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

**) Der § 4 des bezogenen Gesetzes lautet: Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden; und § 5: als Kreisunterstützung muß mindestens gewährt werden:

- a) Für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. Novbr. bis 1. April 2 Thlr.
- b) Für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.